Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn Grundsätze für Waldreservate (Stand: 15.5.2014)

Zweck

Waldeigentümer und Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten. Priorität haben seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt.

Angestrebt werden möglichst grosse, zusammenhängende Lebensräume mit Waldreservaten. Auf diesen Waldflächen wird langfristig die natürliche Entwicklung hin zum Naturwald zugelassen, indem auf forstliche Massnahmen verzichtet wird.

Sollen spezielle Naturschutzziele (Erhaltung und Förderung bestimmter Arten) erreicht oder die Sicherheit von Strassen, Wanderwegen, Leitungen, Bauten oder Gewässern gewährleistet werden, sind forstliche Massnahmen resp. Holznutzungen möglich. Dabei ist die Weisung "Anzeichnung, Meldung und Bewilligung von Holzschlägen" des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu beachten.

Schwerpunkte für Waldreservate bilden nationale Biotope, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate, gleichwertige Naturgebiete oder Flächen des Waldreservatskonzepts.

Vereinbarung

Die Massnahmen (Nutzungsverzicht, Ausnahmen, Abgeltung) werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Die Mindestfläche für Waldreservate beträgt in der Regel 20 ha. Dabei wird ein angemessener Anteil an ertragreichen Waldstandorten vorausgesetzt.

Die Vereinbarung wird erstmals über 100 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils weitere 10 Jahre, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

Die Vereinbarung wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Nutzung durch Dritte

In Waldreservaten sind weder das Betreten im ortsüblichen Umfang noch die Jagd grundsätzlich eingeschränkt.

Die Vereinbarungspartner (Kanton und Waldeigentümer) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

Abgeltung

Die Abgeltung wird nach einer Richtlinie (erarbeitet vom Amt für Raumplanung und vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei) berechnet.

Basis der Abgeltung bildet die Differenz zwischen dem Holzerlös und den Bewirtschaftungskosten, der sogenannte holzerntekostenfreie Erlös. Je nach Standort und Bestand wird dieser korrigiert.

Die Abgeltung wird aus Mitteln des kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds finanziert.